

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung
der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke
und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

Punkt 2 der 5. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates
am 8. Mai 1991

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 1 der Empfehlung des
Finanzausschusses folgendes beschließen:

"1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß

- Art. 4 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:

"Die Mitgliedstaaten können auf Bier, das von kleinen und mittleren unabhängigen Unternehmen gebraut wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze differenziert nach Betriebsgrößen (Biersteuermengenstaffelung) unter folgenden Voraussetzungen anwenden:

- Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 300.000 hl Bier herstellen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 - 2 -

280/1/91

- Die ermäßigten Steuersätze dürfen um nicht mehr als 20 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz liegen."
- in Art. 7 die Nr. 1 gestrichen wird.

Die Bundesregierung wird zudem gebeten sicherzustellen, daß die Steuervergünstigung für Abfindungsbrauereien und die Steuerbefreiung für den Haustrunk erhalten werden können. Sie wird ferner gebeten, Stellung zu nehmen, ob die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. 6. 1919/9. 7. 1923 (RGBl 1919, S. 599 / 1923, S. 563) vorgesehenen Sonderrechte der Länder durch diese Richtlinie berührt werden."